

Satzung
zur Änderung der Satzung
über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling,
Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4.04.2016 (BGBl. IS. 569) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 18.03.2015 wird wie folgt geändert:

Bei „**ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen**“ wird die Überschrift des § 20 **Selbstanlieferungen von Grünabfällen, Bauschutt und Erdaushub** ergänzt um den Begriff „**Baustellenabfälle**“

§ 5 Abs. 3 (Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht) erhält folgende Fassung:

- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße ausgenommen:
- a) Flüssigkeiten,
 - b) Autowracks und Altreifen,
 - c) Erdaushub, Bauschutt,

- d) Klärschlamm
- e) sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung),
- f) Straßenaufbruch
- g) Baustellenabfälle (Bau- und Abbruchholz, Balken, Fenster und Fensterläden, Fußböden, Holzdecken und Holzverkleidungen, Türen, Zargen, Zaunteile, Dämmstoffe), Baumschnitt, Wurzelwerk und Baumstämme.
- h) sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Erfassungsbehältnissen gesammelt werden können, z.B. Landwirtschaftsfolien, Weinkisten und Weinbergpfähle.

Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 12 Abs. 3 (Sammeln und Transport) erhält folgende Fassung:

- (3) Die zugelassenen Erfassungsbehältnisse sind frühestens ab 19:00 Uhr vor dem Abfuhrtag und spätestens bis 6:00 Uhr am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Erfassungsbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadt hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Erfassungsbehältnisse, die nicht an den für das Veranlagungsobjekt vorgesehenen Aufstellplätze zur Abholung bereitgestellt werden, sowie nicht ordnungsgemäß befüllte Erfassungsbehältnisse, werden nicht entleert.

§ 20 Abs. 1 Selbstanlieferungen von Grünabfällen, Bauschutt, Erdaushub und Baustellenabfälle erhält folgende Fassung:

- (1) Eigentümer und Besitzer von Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, Baustellenabfälle (§ 5 Abs. 3 g) sowie von Garten- und Grünabfällen können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung der Bestimmungen des Betreibers zu dem Abfallwirtschaftszentrum in der Branchweilerhofstraße 151 bringen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.10.2016
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister